

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Grambek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in Verbindung mit § 26 (2) des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 70), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambek vom 14.04.2009 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Verwaltung und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Grambek gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (3) Die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben erfolgt gem. § 3 (1) der Amtsordnung für Schleswig-Holstein durch das Amt Breitenfelde als Friedhofsverwaltung. Die Gemeinde führt zur Verwaltung des Friedhofes einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2-fach), eine Belegungsliste und ein chronologisches Register der Bestatteten.
- (4) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Über die Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofes, Friedhofsteilen oder einzelner Grabstätten, die nur aus wichtigen öffentlichen Grund erfolgen darf, entscheidet die Gemeinde.
- (2) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen und Nutzungsrechte nicht mehr verliehen werden. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat die/der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) für die restliche Nutzungszeit, sowie auf kostenfreie Umbettung der/des Bestatteten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes und ähnlich hergerichtet wie die außer Dienst gestellte oder entwidmete Grabstätte. Der Umbettungstermin soll der/dem Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten oder eine Entwidmung angeordnet wird.

- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Außerdienststellungen oder Entwidmungen werden öffentlich bekannt gemacht. Die/der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist im Regelfall ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend und mit Achtung vor den Verstorbenen zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern oder Plakaten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) ohne Auftrag einer/s Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - i) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - j) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde-.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Friedhofsgärtner/innen, Gärtner/innen, Bildhauer/innen, Steinmetze, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Arbeiten müssen von ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben durchgeführt werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (3) Die Zulassung für Arbeiten auf dem Friedhof kann durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde widerrufen werden, wenn die/der Gewerbetreibende gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 7

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene (Infektionsleiche) liegen, dürfen in der Leichenhalle nicht aufgestellt werden.

§ 8

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern sind mit der gebotenen Würde und mit der Achtung vor den Verstorbenen abzuhalten; sie dürfen das allgemeine Empfinden über die Ausgestaltung von Trauerfeiern nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier kann das Friedhofsgebäude von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Eine Beschränkung auf Angehörige unterschiedlicher Konfessionen ist nicht vorgesehen.
- (4) Die Aufstellung eines Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn es sich um eine Infektionsleiche handelt oder der Zustand der Leiche dieses nicht zulässt.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen weder aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt, noch damit ausgelegt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Bestattungen in zugänglichen, ausgemauerten Grüften werden nicht zugelassen.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die/der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte/n der Gemeinde zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen ist auf 25 Jahre befristet.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte / Urneneinzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte / Urneneinzelgrabstätte sind innerhalb des Gemeindefriedhofes nicht zulässig.
- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses könne Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag (§ 12 Absatz 3 bleibt unberührt); antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten / Urneneinzelgrabstätten die Ehegatten und die Verwandten 1. Grades oder jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die/der Antragsteller/in zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung der Gemeinde können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie wird grundsätzlich nur bei einem Todesfall ausgewiesen. Nutzungsrechte werden allein nach Maßgabe dieser Satzung verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Grabstätten werden angelegt als
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urneneinzelgrabstätten
 - d) anonyme Urnengrabstätten
- (5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen bei Sarglängen
 - bis zu 120 cm = Länge:120 cm/ Breite: 60 cm
 - über 120 cm = Länge 210 cm/ Breite 90 cm
 - b) Urnengrabstätten Länge 90 cm/ Breite 90 cm

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 14 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

- (2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Gemeinde kann gestatten, dass gegen Entrichtung einer Gebühr eine zusätzliche Urne beigesetzt wird. In Ausnahmefällen ist es zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde für die Dauer der Ruhezeit. Die Aushändigung erfolgt nach Zahlung der festgesetzten Gebühren.
- (2) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen dieser bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) die Ehegatten,
 - b) die Kinder,
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen,
 - g) die nicht unter a) – f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der/des Grabnutzungeberechtigten, sowie der Einwilligung der Gemeinde.
- (5) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 3 Satz 2 genannten Personen übertragen; hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Erstbelegung (Erstbestattung) innerhalb einer Grabstätte. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte für 25 Jahre gegen Zahlung der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr wiedererworben werden. Die Gemeindevertretung kann in Ausnahmefällen über die Dauer der Verlängerung auch jährlich entscheiden. Wird das Recht nicht wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (7) Die/der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.
- (8) Überschreitet bei einer weiteren Bestattung innerhalb einer Grabstätte (Bestattungen nach der Erstbestattung) die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist dieses entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten innerhalb der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Zurückgabe von Wahlgrabstätten wird an die/den Nutzungsberechtigte/n die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urneneinzelgrabstätten

- (1) Urneneinzelgrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
- (2) In Urneneinzelgrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt werden. In belegten Wahl- und Reihengrabstätten können gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr bis 4 Urnen je Grabbreite beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten jedoch nur, wenn die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Einzelgrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

V. Anlage und Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 Gestaltungsrichtlinien

- (1) Für die Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Geschweißte Ausführungen sind nicht statthaft. Ganzflächige Grababdeckungen sind unzulässig.
- (2) Einfassungen der Grabstätten sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.
- (3) Bewuchs darf die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten und die Inschrift nicht verdecken.
- (4) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen. Die Grabmale sollen nicht höher als 1,20 m sein.

- (5) Der Antrag ist mit folgendem Inhalt einzureichen:
- a) Grabmalentwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Rückenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
 - b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials, sowie seiner Bearbeitung, 2-3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1). In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (6) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (7) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (8) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (9) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag oder fehlt es an einer Genehmigung, setzt die Gemeinde dem Verantwortlichen eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist kann die Gemeinde die Abänderung oder Beseitigung des Grabmales auf Kosten der/des Verantwortlichen veranlassen.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar dafür und für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Einzelgrabstätten die/der Auftraggeber/in des Grabmales und bei den Wahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel hat die/der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dieses nicht, so kann die Anlage auf Kosten der/des Verantwortlichen Instand gesetzt und der Mangel oder Schaden beseitigt werden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die/der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist der Aufenthalt nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die/den Verantwortliche/n das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die/der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht das nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten der/des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 20 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 18 Abs. 3 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. In diesem Falle ist die Gemeinde der/dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt die/der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat die/der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt die/der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

§21

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Historisch oder künstlerisch wertvolle Grab- oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem Verzeichnis aufgeführt. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze u.s.w. sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Gemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung dieser verändert oder beseitigt werden. Die Gemeinde ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Einzelgrabstätten die Angehörigen und bei Wahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Gemeinde damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Einzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen und dergleichen für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätten innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Kommt die/der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Auf diese maßgeblichen Rechtsfolgen ist die/der Verantwortliche bei der schriftlichen Aufforderung ausdrücklich hinzuweisen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Ablagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde fallen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle 3 Monate lang zur Aufbewahrung verpflichtet.

IX. Schlussvorschriften

§ 24 Haftung

- (1) Die/der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihr/ihm errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie/er nachweisen kann, dass zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.11.1991 außer Kraft.

Grambek, den 14.04.2009

Gemeinde Grambek
Der Bürgermeister

.....
- Buske -